



Satzung Heidelberger Tennisclub 1890 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heidelberger Tennis-Club 1890 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Heidelberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Turniere, Mannschaftswettbewerbe, Pflege des Jugendsports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein kennt die folgenden Arten von Mitgliedschaften:

1. Ehrenmitglieder,
2. Ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder),
3. Studentenmitglieder,
4. Jugendmitglieder,
5. Passive Mitglieder.

Zu 1.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können aufgrund besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten. Sie genießen Beitragsfreiheit.

Zu 2.

Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben alle Rechte, welche sich aus der Satzung und dem Zweck des Vereins ergeben. Die ordentlichen Mitglieder müssen dem Verein gegenüber die aus der Satzung und dem Vereinszweck sich ergebenden Pflichten erfüllen.

Nur Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

Zu 3.

Studentenmitglieder sind solche Mitglieder, die an einer deutschen Universität oder Hochschule oder einer gleichgestellten Lehranstalt immatrikuliert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

Die Studentenmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zur Ausübung des Sports nach Maßgabe der jeweils gültigen Platz- und Spielordnung und gemäß den Anord-

nungen des Vorstandes und des Sportwartes zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Zu 4.

Jugendmitglieder sind Schüler oder anderweitig in der Berufsausbildung befindliche Jugendliche, letztere bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

Der Erwerb der Mitgliedschaft der Jugendmitglieder bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Jugendmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zur Ausübung des Sports nach Maßgabe der jeweils gültigen Platz- und Spielordnung und gemäß Anordnung des Vorstandes und des Jugendwartes zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Zu 5.

Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die die sportlichen Einrichtungen des Vereins dauernd oder auf Zeit nicht benutzen und für dauernd oder für diese Zeit dem Vorstand gegenüber erklären, dass sie passive Mitglieder zu sein wünschen.

Passive Mitglieder können unbeschränkt an den geselligen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

§ 4 Familienmitgliedschaften

Der Verein richtet die sog. Familienmitgliedschaften ein. Familienmitglieder können solche Mitglieder sein oder jederzeit werden, die ein und derselben Familie angehören. Zu einer Familie im Sinne dieser Bestimmung gehören nur Eltern und deren Kinder. Die letzteren müssen entweder noch minderjährig sein oder - höchstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres - sich in einer Ausbildung befinden und keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Familienmitgliedern können nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung Beitragserleichterungen gewährt werden.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachzuweisen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung des Vereins sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Der Spielbetrieb auf der Platzanlage des Vereins bestimmt sich nach der von dem Vorstand zu erlassenden Spielordnung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss,
4. durch Auflösung des Vereins.

§ 7 Austritt

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig.

§ 8 Ausschluss

Für den Ausschluss eines Mitglieds ist der Ehrenrat zuständig. Der Ehrenrat kann einen Ausschluss jedoch nur beschließen, wenn der Vorstand ihn mit 2/3 Mehrheit beantragt. Für den auf Ausschluss lautenden Beschluss des Ehrenrates ist 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. An dem Beschluss müssen mindestens 3 Mitglieder des Ehrenrates mitwirken.

Ein Antrag auf Ausschluss kann durch eines oder mehrere Mitglieder beim Vorstand gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidelberg, und zwar mit der Auflage, dass die Stadtverwaltung es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (möglichst für die Pflege des Tennissports) zu verwenden hat.

§ 10 Aufnahmegebühr, Beitrag, Umlage

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch den Vorstand für ein Geschäftsjahr festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

Der Vorstand kann beschließen, dass neu aufgenommene Mitglieder mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben.

Umlagen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie sind von den Mitgliedern zu dem durch die Mitgliederversammlung festgelegten Zeitpunkt zu zahlen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein entsprechender Beschluss darf nur für das laufende oder folgende Kalenderjahr gefasst werden.

Mitglieder, die mit ihrer Beitragsverpflichtung im Rückstand sind, haben keinen Anspruch darauf, während der Zeit eines Rückstandes die sportlichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Präsident,
2. der Vorstand,
3. der Ehrenrat,
4. der Beirat,
5. die Mitgliederversammlung.

§ 12 Präsident

Die Mitgliederversammlung kann ein ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied des Vereins, das jedoch mindestens sechs Geschäftsjahre lang dem Vorstand angehört haben muss, zum Präsidenten des HTC wählen und bestellen.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Es ist einfache Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wenn in derselben Mitgliederversammlung die Wahl des Präsidenten und die Wahl des 1. Vorsitzenden vorgesehen ist, so ist der Präsident zuerst zu wählen.

Der Präsident hat die folgenden satzungsmäßigen Rechte:

1. Er leitet, sofern er nicht persönlich verhindert ist, die Mitgliederversammlung.
2. Er ist – neben dem 1. und 2. Vorsitzenden – allein vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
3. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und hat das Recht, jederzeit an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat ferner das Recht, Vorstandssitzungen einzuberufen; den Vorstandssitzungen, die er einberufen hat, steht er vor.
4. Er ist berechtigt, vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und die Einberufung des Beirates zu verlangen oder – unter Benachrichtigung des Vorstandes – selber vorzunehmen.
5. Er ist berechtigt, den Ehrenrat jederzeit einzuberufen, insbesondere in jeder Art von Ehrensachen. Er hat im Ehrenrat Sitz und Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, die jeder alleinvertretungsberechtigt sind. § 12 Nr. 3 bleibt unberührt.

Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Der 1. Vorsitzende schlägt seinen Stellvertreter (2. Vorsitzender) und die übrigen Vorstandsmitglieder der Mitgliederversammlung zur Wahl vor.

Der Vorstand besteht aus:

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende,
3. der Schatzmeister,
4. der Schriftführer,
5. der Sportwart,
6. der Stellvertreter des Sportwarts,
7. der Jugendwart,
8. der Stellvertreter des Jugendwarts,
9. der Referent für die Platzanlage und Gastronomie,
10. der Referent für das Clubhaus und die Halle,
11. der Pressewart,
12. der Referent für Geselligkeit und Breitensport,
13. der Referent für Technik, Umwelt und Archiv,
14. bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Ausschüsse zu bilden und zusätzlich bis zu drei weitere Beisitzer zu wählen.

Ferner ist der 1. Vorsitzende berechtigt, den Mitgliedern vorzuschlagen, dass mehrere der unter Ziff. 2-14 vorgesehenen Vorstandsämter vereinigt werden können.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Wahl durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Die Vereins- und Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat ist zuständig für alle Ehren- und Ausschlussangelegenheiten. Außerdem berät er auf dessen Ansuchen in wichtigen Fragen den Vorstand. In Ehrensachen sind die Beschlüsse des Ehrenrates endgültig.

Der Ehrenrat besteht aus:

1. dem jeweiligen 1. Vorsitzenden des Vereins; dieser ist gleichzeitig Vorsitzender des Ehrenrates,
1. dem Präsidenten,
2. aus 3 ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mitglied des Ehrenrates kann nur werden, wer mindestens 3 volle Jahre hintereinander dem Verein als ordentliches Mitglied angehört hat.

Das Amt der Mitglieder des Ehrenrates dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Beirat

Der jeweilige 1. Vorsitzende kann der Mitgliederversammlung die Bildung eines Beirates aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder vorschlagen. Der Beirat soll aus höchstens 5 Mitgliedern bestehen.

Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand auf dessen Ansuchen in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Beirates mit deren Einverständnis besondere Aufgaben im Rahmen des Vereins zuweisen, die diese sodann im Einvernehmen mit dem Vorstand wahrnehmen.

Der Beirat oder einzelne Mitglieder desselben können zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

Der 1. Vorsitzende schlägt die Mitglieder des Beirates der Mitgliederversammlung zur Wahl vor. Die Amtsdauer des Beirates beträgt 2 Jahre.

Der Beirat wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz im Beirat führt.

§ 16 Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, die bis zum 30.4. eines Jahres stattfinden soll.

Die Einladung hat spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen
- e) Satzungsänderungen
- f) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über Satzungsänderungen, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes, evtl. Umlagen und die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich nur über die in der Ladung angegebenen Tagungsordnungspunkte abstimmen. Über Dringlichkeitsanträge kann ohne vorherige Aufnahme in die Tagesordnung dann abgestimmt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass solche Anträge als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Sonstige Anträge müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein und werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Dies gilt auch für die Abstimmung bei Wahlen zu dem Vorstand und zu dem Amt des Präsidenten.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von einer Woche, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der 1. Vorsitzende muss eine

außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Ehrenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragen, oder wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.

§ 18 Ehrenpräsident / Ehrenvorsitzender

Ein Präsident oder ein 1. Vorsitzender, der sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstandes, der mit 2/3 Mehrheit zu fassen ist, zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende und der Ehrenpräsident sind Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme. Ehrenpräsident und Ehrenvorsitzender haben die Rechte eines Ehrenmitglieds.

§ 19 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.